

Satzung der BALTRUM-STIFTUNG

Bürgerstiftung für Baltrum

Präambel

Ausgehend von einem Impuls der Insulanerin Luise Lierse (geb. Albers), die im Gedenken an ihren auf Baltrum verstorbenen Sohn Koord Lierse (30.10.1970 – 01.05.1993) eine Zuwendung tätigte, möchte die Baltrum-Stiftung möglichst viele Menschen für ein Engagement zugunsten der Insel begeistern.

Die Baltrum-Stiftung bietet Einheimischen, Gästen, Teilzeitinsulanerinnen und Teilzeitinsulanern sowie allen mit der Insel verbundenen Menschen eine Plattform, um sich mit Ideen, Zeit und finanziellen Mitteln für das Gemeinwohl einzusetzen.

Als Bürgerstiftung ist sie eine Stiftung von Bürgerinnen und Bürgern für Bürgerinnen und Bürger. Sie schlägt Brücken zwischen Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren möchten, und jenen, die durch Zustiftungen, Spenden oder andere finanzielle Beiträge die Entwicklung der Insel fördern wollen. Dabei dient die Stiftung ausschließlich dem Gemeinwohl, ist demokratischen Grundwerten verpflichtet sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Ein zentrales Ziel der Baltrum-Stiftung ist der kontinuierliche Ausbau ihres Stiftungsvermögens, um langfristig Projekte zu fördern, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken, kulturelle Initiativen unterstützen und die eine nachhaltige Entwicklung des Gemeinwesens auf Baltrum sichern. Darüber hinaus eröffnet ein solides Stiftungsvermögen die Möglichkeit, weitere gemeinnützige Aufgaben im Sinne der Satzung zu verwirklichen.

Die Baltrum-Stiftung möchte erreichen, dass Insulanerinnen und Insulaner, Gäste, Unternehmen sowie alle weiteren mit der Insel verbundenen Menschen Mitverantwortung für die Gestaltung und Zukunft Baltrums übernehmen. Durch die Förderung von Gemeinsinn, Eigeninitiative und bürgerschaftlichem Engagement trägt sie dazu bei, die Lebensqualität auf der Insel dauerhaft zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die Baltrum-Stiftung möchte es Menschen ermöglichen,
mit Ihrem Engagement auf „Ihrer“ Insel Baltrum Spuren zu hinterlassen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Baltrum-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz auf der Insel Baltrum.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - von Jugend- und Altenhilfe
 - von Kunst und Kultur
 - von Erziehung und Bildung
 - von Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege
 - von Heimatpflege und Ortsverschönerung
 - von Sport
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke auf der Insel Baltrum.
- (2) Eine Zusammenarbeit mit anderen Inseln, Gemeinden und Städten der Region oder mit gebietsübergreifend tätigen Organisationen zur Verwirklichung der Zwecke ist zulässig, sofern sie im Interesse der Insel Baltrum und deren Bewohnern steht.
- (3) Diese Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - Unterstützung und Errichtung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 AO, die die vorgenannten Stiftungszwecke fördern und verfolgen bzw. die Weitergabe an steuerbegünstigte Körperschaften,
 - die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - die Förderung öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere von Jugendlichen auf den Gebieten der Stiftungszwecke,
 - die Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte.
- (4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der politischen Gemeinde Baltrum gehören.
- (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung, Verwendung der Mittel

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögens-Zuwendungen begünstigen.

- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt, Bestandteil des Grundstockvermögens zu werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.
- (3) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand zu benennenden Betrag ferner mit seinem/ihrer Namen verbunden werden (Stiftungsfonds), sofern diese/r das wünscht.
- (4) Bei der Anlage des Vermögens sollen ethische, soziale und ökologische Grundsätze berücksichtigt werden.
- (5) Zuwendungen können von Seiten des Zuwendenden auch zum Verbrauch bestimmt werden (Verbrauchsfonds).
- (6) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einwerben oder entgegennehmen.
- (7) Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 5 Abs. 2 zulässiger Höhe Rücklagen zu bilden.

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Vorstand,
 - der Stiftungsrat
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Stiftungsratsmitglied sein.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet auch durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (4) Mitglieder des Vorstands können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

- (5) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Amt, so erfolgt durch den Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl, sofern sonst die Mindestanzahl der Mitglieder unterschritten wird.
- (7) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann vom Vorsitzenden des Vorstands erteilt werden.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (9) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (10) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (11) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Entscheidung als nicht angenommen.
- (12) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis dreizehn Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden. Die Mehrzahl der Mitglieder des Stiftungsrates soll ihren Lebensmittelpunkt auf der Insel Baltrum haben.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist grundsätzlich möglich. Die Amtszeit der einzelnen Ratsmitglieder sollte sich überschneiden.
- (3) Die Wählbarkeit setzt nicht die Zugehörigkeit zum Stifterforum voraus. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (5) Der Stiftungsrat tritt noch am Tag seiner Wahl oder baldmöglichst danach zusammen und wählt den Vorsitzenden des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter. Danach wählt er den Vorstandsvorsitzenden der Stiftung, sowie höchstens sechs weitere Vorstandsmitglieder. Die Wahlen werden in getrennten und geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus dem Amt, so erfolgt durch den Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl, sofern sonst die Mindestanzahl der Mitglieder unterschritten wird.

- (7) Mitglieder des Stiftungsrates können während der Amtszeit durch einen, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen zu fassenden Beschluss des Stiftungsrates abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Mitglied des Stiftungsrates Anspruch auf Gehör.
- (8) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal jährlich über seine Aktivitäten sowie die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu unterrichten.
- (9) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen
 - die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - die Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers,
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses des Vorjahres,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Abberufung der von ihm gewählten Vorstandsmitglieder, die Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung sowie des Stiftungsprogramms und der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
 - sowie in Abstimmung mit dem Vorstand die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte, das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte sowie die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.
- (10) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Sitzungsturnus

- (1) Die Stiftungsorgane werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens einmal jährlich neben der Schriftform auch in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs dies verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Schriftform gilt auch als gewahrt bei E-Mail oder bei sonstiger dokumentierbarer Übermittlung in elektronischer Form. Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder eines Stiftungsorgans anwesend sind und kein Widerspruch zu Protokoll gegeben wird.
- (2) Tagungsort ist der Sitz der Stiftung, sofern sich nicht alle Mitglieder eines Stiftungsorgans mit einem anderen Tagungsort einverstanden erklären. Vorstands- und Stiftungsratssitzungen können auch in virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden.
- (3) Die Organe sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann der Vorsitzende erneut einladen mit dem Hinweis, dass Beschlussfähigkeit gegeben ist, auch wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht gegeben sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gremienmitglieder getroffen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (5) Die Stiftungsorgane können Beschlüsse neben der Schriftform auch in Textform, telefonisch, per Telefax oder E-Mail in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen. Über die Art der Sitzung und der Beschlussfassung entscheidet der jeweilige Vorsitzende oder sein Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung in Textform niederzulegen.
- (6) Über die Sitzungen der Stiftungsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern beider Stiftungsorgane zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Stiftern, das heißt aus Personen, die einen vom Vorstand festgelegten Betrag als Stifter oder Zustifter zum Stiftungsvermögen beigetragen haben.
- (2) Die Mitglieder des Stifterforums gehören diesem auf Lebenszeit an. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über. Die Stifter können sich jedoch im Stifterforum aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (3) Die Zugehörigkeit zum Stifterforum ist freiwillig.
- (4) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter im Stifterforum bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (5) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Abs. 1 sinngemäß.
- (6) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates zu einer Sitzung einberufen werden. Das Stifterforum kann auch online oder in hybrider Form durchgeführt werden. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende des Stiftungsrates.
- (7) Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen

- (1) Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen können bei Bedarf zur Verwirklichung von Stiftungszwecken vom Stiftungsrat bzw. dem Vorstand ins Leben gerufen werden. Dieser kann für sie eine Geschäftsordnung erlassen.
- (2) Aufgabe von Arbeits- und Projektgruppen ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates. Diese sind dem Vorstand berichtspflichtig und vertreten die Stiftung nicht in der Außenwirkung. Die Beteiligung von interessierten Bürgern der Insel Baltrum bei der personellen Zusammensetzung von Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen ist ausdrücklich gewünscht. Die Mitwirkung in Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen ist ehrenamtlich. Es darf keine dieser Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder von Stiftungsrat und Vorstand sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11 Kooperationen

Die Stiftung kann Kooperationen entsprechend § 57 Abs. 3 AO mit den von der Stiftung verwalteten rechtsfähigen und nichts rechtsfähigen Stiftungen eingehen. Übernimmt die Stiftung gem. § 2 Abs. 7 dieser Satzung die Trägerschaft für rechtsfähige bzw. nichtrechtsfähige gemeinnützige Organisationen, kann die Stiftung die Verwaltung (auch Buchhaltung, gemeinsame Serviceleistungen oder Nutzungsüberlassungen) der Organisationen übernehmen.

§ 12 Änderung der Satzung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn dies aus dem operativen Geschäft der Stiftung zielführend erscheint.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrats.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung nach den in § 2 genannten Stiftungszwecken. Der Vorstand bestimmt die anfallsberechtigte Körperschaft.

§ 15 Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Baltrum, den 08.09.2026